

Stadt Pulheim
 Pulheimer Abfallberatungszentrum (PAZ)
 Alte Kölner Str. 46
 50259 Pulheim

Fax: 02238 83 97 13
 Telefon: 02238 83 97 14
 E-Mail: abfallberatung@paz-pulheim.de

Bestellung, Abbestellung, Umbestellung von Abfallgefäßen
 ► **Kassenzeichen des Abgabebescheides der Steuerabteilung (Angabe erforderlich!):**

Kassenzeichen noch nicht vorhanden, da Neubau

Straße: _____ Hausnummer: _____

Name, Vorname des / der Eigentümers/in: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Anzahl der dort gemeldeten Personen: _____ Fax: _____

Nutzung: Privat **Gewerbe*** **Anzahl Mitarbeiter/innen***

* Das Formular Erklärung zur Festlegung der Einwohnerequivalente ist beizufügen

Mindestvolumen graue Gefäße: 20 Liter pro Person / Woche
 Bei Nutzung von Altpapier- und Biotonne bzw. Eigenkompostierung: 10 Liter pro Person / Woche

Graue Gefäße (Restmüll - Pflichtgefäß)			
Gefäßgröße		Lieferung	Abholung
		Anzahl	
40 l*	14-täglich		
60 l*	14-täglich		
80 l	14-täglich		
120 l	14-täglich		
240 l	14-täglich		
770 l	wöchentlich		
1.100 l	wöchentlich		

*Die Kombination ist teurer, als die 120 l Tonne

Braune Gefäße (Bioabfall - Pflichtgefäß)**			
Gefäßgröße		Lieferung	Abholung
		Anzahl	
120 l	14-/7-täglich		
240 l	14-/7-täglich		
Blaue Gefäße (Altpapier - Pflichtgefäß)			
Gefäßgröße***		Anzahl	
120 l	14-täglich		
240 l	14-täglich		
770 l	14-täglich		
1.100 l	14-täglich		

***Mindestvolumen Altpapier: 40 l / Person

** Biogefäße werden von April bis November wöchentlich und von ca. Mitte Dezember bis März 14-täglich geleert.

Gelbe Gefäße können bei Fa. Schönackers bestellt werden. Telefonnummer: 0800 888 4373 oder über die Email-Adresse: hotline.regionrheinland@schoenackers.de

Bestellungen von Mietern sind nicht möglich, außer es handelt sich um Gewerbebetriebe. Diese verpflichten sich mit nachstehender Unterschrift, den / die Eigentümer/in unverzüglich von der Abfallgefäßänderung zu informieren.

Wenn Sie dieses Formular ausfüllen und bei der Stadt Pulheim / Abfallberatung einreichen, werden Ihre personenbezogenen Daten nur zu diesem Zweck verarbeitet. Für den Schutz Ihrer Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten dabei strikt die EU-DSGVO und die weiteren datenschutzrelevanten Vorschriften ein. Die Datenschutzerklärung können Sie auf der Homepage der Stadt Pulheim unter <https://www.pulheim.de> einsehen. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich hiermit einverstanden.

Datum: _____

Unterschrift _____

Eigentümer / Eigentümerin: _____

Unterschrift Gewerbebetrieb: _____

Auszug aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim:

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße

(1) ¹Jedes Grundstück mit Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang erhält mindestens das nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgestellte Gefäßvolumen der grauen Gefäße (ohne Säcke). ²An Grundstücken gemäß Satz 1 besteht zudem die Pflicht, mindestens jeweils ein blaues, braunes und gelbes Gefäß gemäß § 10 Absatz 2 b bis d zu nutzen. ³Für die blauen Gefäße gilt ein Mindestvolumen von 20 l pro Person und Woche.

(2) ¹Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, auf Grundstücken mit privaten Haushalten mindestens ein Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. ²Abweichend kann ein geringeres Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von mindestens 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn durch vollständige und rechtskonforme Abfalltrennung bzw. -verwertung wenig Abfälle der Beseitigung zugeführt werden. ³Die Zulassung gemäß Satz 2 ist regelmäßig dann möglich, wenn alle Pflichten gemäß Absatz 1 erfüllt sind. ⁴Die Zulassung gemäß Satz 2 kann nach wiederholten Fehlbefüllungen von Abfallgefäßen entzogen werden. ⁵Der Aufwand für daraus folgende von der Stadt angeordnete Änderungen des Tonnenbestandes wird gemäß Verwaltungsgebührensatzung berechnet und veranlagt.

Die Regelungen zum Mindestvolumen für die Restmüll- und Altpapiergefäße erfüllen drei Zwecke:

1. Den Haushalten und Gewerbebetrieben wird ein Gefäßvolumen zur Verfügung gestellt, dass im Durchschnitt der Fälle dafür sorgt, dass die zu entsorgenden Abfälle in die Abfallgefäße hineinpassen und auch für gelegentlich auftretende etwas größere Abfallmengen ausreichend Abfallvolumen zur Verfügung steht. Die Mindestvolumenregelungen haben nicht den Zweck, jedem Haushalt und Gewerbebetrieb so wenig Abfallvolumen zur Verfügung zu stellen, dass die Abfallgefäße vor jeder Leerung randvoll gefüllt sind.

2. Die Mindestvolumenregelungen erfüllen auch den Zweck, dass je nach Personenzahl eines Haushaltes bzw. Mitarbeiterzahl eines Gewerbebetriebes eine Mindestbeteiligung an den jährlich entstehenden Gesamtkosten des Abfallgebührenhaushaltes erfolgt. Entscheidend ist dabei, dass über das Volumen der grauen Restmüllgefäße sämtliche Abfallentsorgungsleistungen abgegolten werden. Dazu gehören neben der Restmüllentsorgung auch die Kosten für die Bio-, Grünschnitt-, Sperrmüll und Schadstoffentsorgung, die Elektrogroß- und Kleingerätesammlung, die Vorhaltung von Containerstandorten, Straßenpapierkörben und Hundetoiletten sowie die Weihnachtsbaumabfuhr und Abfallberatung. Dass für Luft in der Restmülltonne Gebühren bezahlt werden müssten, trifft daher nicht zu. Vom Oberverwaltungsgericht Münster ist entschieden worden, dass der Personenmaßstab als Abrechnungsgrundlage für die Abfallgebühren zulässig ist.

3. Die Reduzierungsmöglichkeit von 20 Liter Mindestvolumen auf 10 Litern Mindestrestmüllvolumen bei Nutzung einer Altpapiertonne und einer Biotonne bzw. bei vollständiger Eigenkompostierung hat den Hintergrund, dass Altpapier und Bioabfälle verwertet und letztere wieder in den natürlichen Kreislauf eingebracht werden können. Die Verwertungskosten von Bioabfällen betragen ungefähr ein Drittel der Verwertungskosten für Restmüll. Für die gesammelte Altpapiermenge wird dem Gebührenhaushalt ein Erlös gutgeschrieben, dass dazu beiträgt, die Abfallgebühren stabil zu halten.

Hinweis:

Sollte eine zweite Änderung des Tonnenvolumens einer Abfallfraktion im gleichen Kalenderjahr nach Feststellung der Stadtverwaltung erforderlich sein, werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Hintergrund ist, dass ein Tonnentausch pro Jahr mit der normalen Abfallgebühr abgegolten ist.

Mit der Verwaltungsgebühr werden besondere Leistungen abgegolten. Für jeden Tonnentausch fallen Arbeitsvorgänge bei der Stadtverwaltung und beim beauftragten Entsorgungsunternehmen sowie eine zusätzliche Entgeltzahlung aus dem Abfallgebührenhaushalt für den Tauschvorgang an das Entsorgungsunternehmen zu Lasten aller Gebührenzahler an. Der Tarif Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung bestimmt eine Gebühr von 24 € je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand und stellt somit die Mindestgebühr für einen zusätzlichen Tonnentausch dar.